



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

35 582 02 Gázipari műszaki-biztonsági felülvizsgáló

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Technik- und Sicherheitskontrolleur*in in der Gasindustrie
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Kontakte mit den Auftraggebern aufzubauen und die Kontakte zu den Auftraggebern aufrechtzuerhalten;
- zur Anwendung der modernen Technologie der Gebäudetechnik, den Möglichkeiten zur Verbesserung des vorhandenen Systems und dem Einbau von energiesparenden Systemen zu beraten;
- die Anschluss- und Verbraucherleitungen, die Druckregler, die Gaszähler und die Geeignetheit des Zubehörs zu überprüfen;
- die Verdampfer und die Flüssigphasenleitung, die Armaturen und Sicherheitsvorrichtungen zu überprüfen;
- die Angemessenheit des Korrosionsschutzes, die Gestaltung der hochgeführten Anschlüsse an der Wand, die Angemessenheit der Einbindung der Potentialausgleichsleitung zu überprüfen;
- Das Datum und die Durchführung der Wartung und der Einstellung vor der periodischen Überprüfung der Gasverbrauchsanlagen zu kontrollieren;
- Die Abgasableitung zu überprüfen;
- Das Datum und die Durchführung der Wartung und der Einstellung vor der periodischen Überprüfung der Gasverbrauchsanlagen zu kontrollieren;
- Zu bestätigen, dass die Anschlussleitung, die Verbraucherleitung und das Verbrauchergerät zum weiteren Betrieb geeignet sind;
- Die Ergebnisse der Inspektion zu dokumentieren;
- Das Inspektionsprotokoll zu erstellen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

7521 Leitungs- und Netzmonteur/in (Wasser, Gas, Heizung)

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Ministerium für Nationale Wirtschaft			
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 35 Zusätzliche Berufsqualifikation der Sekundarstufe II: erfordert einen Grundschulabschluss und baut auf eine Berufsqualifikation auf, die in der Regel in der formalen Berufsbildung erworben werden kann ISCED2011 Kode: 4 NQR Stufe: 4 EQR Stufe: 4	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend			
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2024.04.02	Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote			
	Mündliche Prüfung	Beratung zum Einbau einer Gasanlage (Installation) des Typs 'C' anstelle einer Gasanlage des Typs 'B' auf der Grundlage der Einstufung nach MSZ CEN/TR 1749	5	20.00
	Praktische Prüfung	Überprüfung eines gasbetriebenen Warmwasser- und Heizungssystems in einem Einfamilienhaus, Überprüfung eines gasbetriebenen Warmwasser- und Zentralheizungssystems in einem Einfamilienhaus	5	80.00
		Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note	5	
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe Sekundarbildung	Internationale Abkommen			
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess				
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Verordnung Nr. 27/2012 (VIII. 27.) des Ministeriums für Nationalwirtschaft über die beruflichen und Prüfungsanforderungen für berufliche Befähigungsnachweise, die in die Zuständigkeit des Ministers für Nationalwirtschaft fallen, geändert durch Verordnung Nr. 25/2014 (VIII. 26.) des Ministeriums für Nationalwirtschaft.				

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 40 % Praxis: 60 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		360 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Fachliche Vorqualifikation: 34 582 09 Techniker*in für Zentralheizungs- und Gasnetze, 54 582 01 Gebäudetechniker*in
- 5 Jahre Erfahrung in der Gasindustrie
- Gesundheitliche Eignung erforderlich

Berufsanforderungsmodulen:

- 11406-12 Beratung zur Energetik, technischen Sicherheit
- 11407-12 Inspektion für technische Sicherheit in der Gasindustrie

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2024.04.02

L. S.